

Olbricht
2/IV. 1919

Neuer Rückgang der österreichischen und deutschen Devisen.

Kronennoten im Zürich 18.50.

Wien, 2. April.

Am gestrigen Tage ist der Kurs der Krone in Zürich auf 18.50 gesunken. Das ist ein noch nie dagewesener Tiefstand, der praktisch bedeutet, daß die Kronennoten in der Schweiz unverlässlich sind. Die Prager Kronen sind von 26 auf 25.50, Marknoten von 45.50 auf 44.75 gesunken. Auch die Ententevaluten sind zurückgegangen, am stärksten Paris von 83.50 auf 82.80. Gleichzeitig ist auch der Kurs des Rubels in der Schweiz von 40 auf 32 gesunken. Die Ursachen dieses neuerlichen Rückganges dürften nach der Ansicht informierter Finanzkreise auf dem politischen Gebiete liegen. Es scheint, daß die großen Schwierigkeiten der Pariser Friedenskonferenz die Devisenkurse stark beeinflußt haben; auf den Kurs der Kronennoten dürfte namentlich die Entwicklung der Beziehungen in Ungarn einen drückenden Einfluß genommen haben, da die Erschütterung der Eigentumsverhältnisse in Ungarn auf den Geldwert ihre Rückwirkungen ausübt. Die Notierungen des gestrigen Tages lauten:

Zürich, 1. April. Berlin 44.75 (gegen 31. März 45.50), Wien 18.50 (20.—), Prag 25.50 (26.—), Holland 201.— (200.75), Madrid 100.— (100.—), New York 5.04 (5.05), London 23.09 (23.12), Paris 82.80 (83.50), Italien 66.— (64.25), Petersburg 32.— (40.—).

Die Auszahlung der Coupons ungarischer Staatswerte durch die Wiener Banken.

Heute ist die Erklärung der Wiener ungarischen Gesandtschaft veröffentlicht worden, wonach an deutsch-österreichische Inhaber ungarischer Staatswerte die fälligen Coupons ohne Einschränkung eingelöst werden. In Wiener Bankkreisen wird man, wie erklärt wird, abwarten, bis die Dotierung für den April-Coupon eintritt und dann die Einlösung vornehmen.

Abschluß der Konti in Böhmen nach der Notenabstempelung.

Prag, 2. April.

Die Regierung hat unter dem 1. April eine Verordnung, betreffend das Verbot der Begleichung der vor dem 26. Februar 1919 entstandenen Konti, erlassen. Die Verordnung besagt: „Konti, deren Besitzer sich im Gebiet des ehemaligen Österreich-Ungarn, jedoch innerhalb des Gebietes der czecho-slowakischen Republik befinden, müssen mit 26. Februar 1919

abgeschlossen werden und es dürfen aus ihnen keine Zahlungen in gestempelten czecho-slowakischen Banknoten geleistet werden. Übertragungen aus diesen Konti sind nur auf Konti derselben Gattung zulässig. Alle nach dem 26. Februar 1919 durchgeföhrten Transaktionen werden verrechnet und sind zahlbar in czecho-slowakischen Kronen.“